

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Beckenried“ besteht ein 1881 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Beckenried. Er ist ein Ortsverein des Frauenbundes Nidwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein Frauengemeinschaft Beckenried ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlichen Grundwerten. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung und Förderung der Frauen in persönlichen Bereichen
- 3.2 Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in gesellschaftlichen Belangen
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.5 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstands sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahrs stattfindet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3 Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten drauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (z.B. Zämächo) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Die Integration dieser Gruppierungen in die Frauengemeinschaft Beckenried wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung der Frauengemeinschaft integriert werden.
- 15.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 15.4 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen bei der Frauengemeinschaft Beckenried
- 15.5 Bei Auflösung der Frauengemeinschaft Beckenried bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Vertretung des Vereines nach aussen
- 16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- 16.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds
- 16.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 16.10 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 16.12 Interne und externe Kommunikation
- 16.13 Regelmässige Kontakte zum Nidwaldner Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 16.14 Der Vorstand verfügt über die Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 16.15 Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang der Vereinsdaten gemäss Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutzverordnung (DSV)

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie fasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisorinnen beträgt zwei Jahre.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Frauenbund Nidwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können entrichtet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Frauenbund Nidwalden im Voraus über den Antrag.

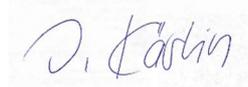
Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) für soziale Aufgaben in der Gemeinde verwendet oder dem Frauenbund Nidwalden überwiesen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Beckenried, 2. Februar 2024

Die Co-Präsidentin



Sibylle Käslin-Amstutz

Die Co-Präsidentin



Bianca Würsch-Schiferer